

# Medien- und Presserecht für die Öffentlichkeitsarbeit in der DJK

## Vorwort:

Die moderne Technik hat die Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren stark verändert. Neben den klassischen Medien (Print, Hörfunk, Fernsehen) bietet das Internet ständig neue Möglichkeiten der PR. Für die verbandliche Öffentlichkeitsarbeit ist dies eine Chance, Nischen zu besetzen und durch kreative Ideen auch preisgünstig Aufmerksamkeit zu erregen. Aber Vorsicht: Das Medien- und Presserecht gilt auch für die Online-Medien; Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden. Nur, weil ein Text oder ein Bild im Netz zu finden ist, darf man das noch lange nicht für eigene Zwecke benutzen (copy&paste). Damit Öffentlichkeitsarbeit im DJK-Sportverband gelingt und Spaß macht, sollte man sich zuvor mit den wichtigsten Kriterien des Medien- und Presserechts bzw. des Urheberrechts vertraut machen. Dieser Leitfaden ist speziell für die Öffentlichkeitsarbeit im DJK-Sportverband zusammengestellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist lediglich als Hilfestellung für die Praxis gedacht. Tipps zu weiterführenden Informationen stehen am Ende dieses Leitfadens.

## 1. Persönlichkeitsrecht – Pressefreiheit – Meinungsfreiheit

Grundlage unserer Arbeit ist Artikel 5 des Grundgesetzes:

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

Für unsere Arbeit hat Artikel 5 Bedeutung

### - als Vertreter/in der DJK nach außen

Grundsätzlich kann sich in Deutschland jeder Journalist nennen, sofern er etwas in den Medien veröffentlicht. Der Begriff „Journalist“ ist also keine Bezeichnung, die grundsätzlich eine anerkannte Berufsausbildung voraussetzt. Allerdings muss sich jede Person, die etwas in den Medien veröffentlichen will, auch als Journalist zu erkennen geben. Wichtig: Wenn man mit einem Journalisten redet, muss man damit rechnen, dass er das auch veröffentlicht. Also immer daran denken, was man wie äußert, auch wenn das Gespräch eher privaten Charakter hat. Lediglich, wenn ich als Verband ausdrücklich zu einem Hintergrundgespräch einlade, dürfen diese Informationen nicht ohne Genehmigung verwertet werden.

### - in der redaktionellen Arbeit für den Verband

Hier arbeite ich ja selbst journalistisch und muss das Presserecht für meine eigenen Veröffentlichungen beachten. Das Grundgesetz schützt Meinungsäußerungen, keine falschen Tatsachenbehauptungen. Meinungen müssen immer klar gekennzeichnet sein. Nachricht und Kommentar sind zu unterscheiden. Ich kann in einem Kommentar meine Meinung zu einer Person/einer Sache abgeben. Aber ich muss hier wiederum auf die Einschränkung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht achten. Hier verschwimmen in der Praxis oft die Grenzen und es kommt zu Klagen. Wir sollten uns als Mitarbeiter/innen im Verband, die doch meist ehrenamtlich oder eher fachfremd Artikel schreiben, an folgende Grundsätze halten:

Tatsachen immer gut recherchieren. Mehrere Quellen einholen. Meinungen kennzeichnen und grundsätzlich auf die „guten Sitten“ achten. Von Mitarbeitern eingereichte Artikel nach den gleichen Standards überprüfen, denn am Ende haftet der verantwortliche Redakteur.

Wenn wir die Anstandsregeln beachten, kann eigentlich in unserem Bereich wenig schiefgehen. Wir fordern Fairness, also seien wir auch zu anderen fair! Das heißt aber nicht, dass wir eine klare Meinung nicht auch äußern sollten - auf den Stil kommt es an. Und noch etwas: Nicht nur unsere Texte im Verbandsmagazin oder auf den Homepages fallen unter das Presserecht, sondern auch Plakate, Broschüren und Flyer (keine kommerziellen Drucksachen). Presserecht ist Landesrecht, auch wenn sich die Gesetze nicht großartig untereinander unterscheiden. Weitere Informationen zum Presserecht gibt es unter [www.presserecht.de](http://www.presserecht.de) Hier findet man auch die Gesetze.

## 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Wichtig für die Pressearbeit sind die Aspekte

- Recht am gesprochenen Wort
- Recht am geschriebenen Wort
- Recht am eigenen Bild

Das **Recht am gesprochenen Wort** betrifft zum Beispiel Mitschnitte. In keinem Fall dürfen Gespräche ohne Einwilligung des Gesprächspartners mitgeschnitten werden (Mitschnitte am Telefon sind sowieso verboten). Interviews müssen zwar vor Veröffentlichung dem Gesprächspartner nicht vorgelegt werden. Es ist aber in Deutschland gute Sitte, ein Interview im Wortlaut autorisieren zu lassen. Selbst BILD und SPIEGEL machen das.

Das **Recht am geschriebenen Wort** besagt, dass nichts veröffentlicht werden darf, wozu der Urheber des Textes nicht seine Einwilligung gegeben hat. Das Recht am geschriebenen Wort ist wiederum mit dem Urheberrecht verknüpft. Auch ein ungefragtes Zitieren aus Tagebüchern fällt unter dieses Recht (wobei wir wieder bei den guten Sitten sind).

Das **Recht am eigenen Bild** ist sehr vielschichtig und wichtig für die alltägliche Medienarbeit im DJK-Sportverband. §22 des Kunsturhebergesetzes (KUG) besagt:

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.*

Grundsätzlich dürfen also Bildnisse (dazu gehören auch Filmaufnahmen) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Die Beweislast liegt bei den Medien – im Falle unserer Vereins-/Verbandszeitschriften oder Homepages also bei uns! Technisch manipulierte Bilder, welche den Anschein erwecken, authentisch zu sein, gehören ebenso dazu. Voraussetzung für das Recht am eigenen Bild ist, dass die Person zu erkennen ist. § 23 des KUG hat aber auch Ausnahmen parat, für die keine Einwilligung benötigt wird:

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

1. *Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
2. *Bildnisse, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
3. *Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
4. *4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*

Personen der absoluten Zeitgeschichte sind Personen, die im öffentlichen Leben stehen. Darunter fallen Bundeskanzler oder Hollywood-Star, im regionalen Bereich auch der Oberbürgermeister oder der Bischof. Wenn man also zufällig Brad Pitt vor die Linse bekommt, dürfte man das Foto veröffentlichen (ein aus dem Internet kopiertes Bild von Brad Pitt unterliegt wieder dem Urheberrecht und kann teuer werden). Beim Papstbesuch in Deutschland kann ich ein Foto des Kirchenoberhaupts beim Bad in der Menge machen und abdrucken (Ein offizielles Foto muss ich anfragen und dabei die Urheberrechte beachten). Personen der relativen Zeitgeschichte sind Personen, die durch ein bestimmtes Ereignis oder eine bestimmte Person ins Licht der Öffentlichkeit gerückt sind. Das wären zum Beispiel die jubelnden Menschen beim Berliner Mauerfall. Einen Bankräuber, der gerade aus der Bank flüchtet und klar zu erkennen ist, darf ich ablichten und veröffentlichen. Wenn er aber seine Strafe abgesessen hat und ich erwische ihn danach mit der Kamera beim Einkaufen im Supermarkt, ist ein Abdruck ohne Genehmigung verboten.

### **Was bedeutet das „Recht am eigenen Bild“ für die Pressearbeit der DJK?**

1. Bei klar erkennbaren Personen immer die Genehmigung einholen, ob dieses Bild auch veröffentlicht werden darf. Presserechtlich gibt es zwar zwischen einer Online- und einer gedruckten Veröffentlichung keinen Unterschied. Ich würde aber – gerade bei Kindern – doch immer die Online-Medien abklären. Das vermeidet Ärger und schafft langfristig Vertrauen in meine Arbeit. Bei Minderjährigen **muss** die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen – am besten schriftlich, denn der Redakteur hat die Beweislast!
2. Personen als Beiwerk könnten zum Beispiel Menschen sein, die zufällig an einer DJK-Fahne vorbeilaufen. Sofern sie nicht eindeutig zu erkennen sind, spricht nichts gegen eine ungefragte Veröffentlichung.
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen etc.: Hier werde ich in der Regel keine Probleme bekommen, denn unsere Mitglieder sind ja oft stolz darauf, z.B. im Rahmen eines DV-Tages aufs Bild zu kommen. Um ganz sicher zu gehen, ein Tipp: Hängen Sie gut sichtbar (z.B. im Eingangsbereich der Veranstaltung) einen Hinweis auf, dass auf dieser Veranstaltung Bilder gemacht werden, die für die Veröffentlichung gedacht sind. Wer nicht abgelichtet werden möchte, der sollte die Bereiche meiden. Bei Fernsehshows wird dies zum Beispiel im Zuschauerraum so geregelt, dass einige Reihen absolut kamerafrei bleiben und diese Leute dann gebeten werden, sich dorthin zu setzen. Wir sind beim Bundessportfest mit dieser Methode gut gefahren, sie wird auch mehr und mehr von Medienrechtlern empfohlen.
4. Für Fotos, auf denen die Personen nicht eindeutig erkennbar sind (im Fachjargon „Landschaftsfotos“), gilt die Genehmigungspflicht nicht. Es ist aber ein Gerücht, dass dafür fünf bis sieben Personen ausreichend seien. Wichtig ist der Erkennungswert!
5. Bei großen Sportveranstaltungen (z.B. Bundessportfest) kann man sich im Vorfeld die schriftliche Genehmigung für Bildaufnahmen geben lassen, z.B. auf dem Anmeldeformular. Wichtig: Erziehungsberechtigte müssen für die teilnehmenden Minderjährigen unterschreiben.
6. Die „Entlohnung“ kann man übrigens auch durch Präsente regeln. Teilnehmer bekommen für die Ablichtung z.B. einen Baumwollbeutel mit einem „DJK-Starterset“. Es genügt sogar, wenn ich für die Ablichtung einen Kaffee ausbebe.

7. Eine Anmerkung zu (2): Bilder, für die ich die Genehmigung eingeholt habe, dürfen nicht ohne weiteres für einen anderen Zweck verwendet werden. Beispiel: Ich habe ein schönes Bild gemacht, auf dem der Fußballtrainer ein ca. achtjähriges Mädchen umarmt, das gerade ein Tor geschossen hat. Das Bild habe ich für eine Geschichte über den Mädchenfußball gemacht und dafür habe ich die Genehmigung von Trainer und Eltern bekommen. Später möchte ich das Foto noch einmal verwenden, diesmal aber für eine Geschichte zur Prävention vor sexueller Gewalt. Selbst, wenn die Bildunterzeile heißen würde „*Wir brauchen verantwortungsbewusste Trainer und starke Kinder*“ dürfte ich das Foto nicht ungefragt nehmen. Für den neuen inhaltlichen Zusammenhang müsste erneut die Genehmigung eingeholt werden.



Ein so genanntes „Landschaftsfoto“



Hier brauche ich eine Genehmigung!



Bei Menschen mit Behinderung ist besonderes Fingerspitzengefühl angesagt. Niemals Fotos abdrucken, welche die Ehre verletzen könnten und die Fotos mit den Betreuern gut absprechen.



Tolles Foto und niemand erkennbar – oder doch?



So kann man sich auch behelfen!

### 3. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum. Unerlaubter Abdruck (Text oder Bild) ist eine Straftat und zieht Schadensersatzansprüche nach sich. Daher **niemals** ohne Genehmigung des Autors oder Fotografen Texte bzw. Bilder übernehmen. Auch, wenn (z.B. im Internet) kein eindeutiger Hinweis über die Herkunft des Werks zu finden ist, nicht kopieren. Bitte auch bei eingereichten Texten von Mitarbeiter/innen darauf achten, dass diese den Inhalt nicht von anderen – auch teilweise – kopiert haben. Bei Musik an die Verwertungsgesellschaften denken (z.B. GEMA).

Es gibt mittlerweile Agenturen, die sich um nichts anderes kümmern, als Verstöße gegen das Copyright aufzuspüren. Die Folgen können teuer werden.

Bei einer nicht genehmigten Veröffentlichung darf der Geschädigte das doppelte Honorar berechnen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass bewusst gegen das Urheberrecht verstoßen wurde, sogar das Dreifache. Das doppelte Honorar wird übrigens auch fällig, wenn trotz Abmachung der Name des Urhebers nicht erscheint. Anwaltskosten und Verfahrenskosten können zusätzlich anfallen.

Wenn ich einen Beitrag aus einem Buch oder einer Zeitschrift verwenden möchte, genügt es nicht, mich mit dem Autor in Verbindung zu setzen. Oft hat der Autor seine Rechte an den Verlag abgegeben. Das heißt also, ich muss herausfinden, bei wem die Rechte liegen und mir hier eine Abdruckgenehmigung holen (die in der Regel aber kostenpflichtig ist). Bitte auch immer dann den offiziellen Weg gehen, wenn der Autor der DJK verbunden ist und vielleicht auch diesen oder jenen Beitrag vor DJK-Publikum schon einmal vorgetragen hat. Ideelle Verbundenheit bewahrt nicht vor Schadensersatzansprüchen eines Verlags.

### 4. Pressespiegel

Pressespiegel sind nur für den internen Gebrauch gestattet. Die klassischen Pressespiegel also – Zeitungsartikel ausgeschnitten oder kopiert in einem Aktenordner zusammengestellt – sind erlaubt. **Grundsätzlich nicht erlaubt sind Pressespiegel im Internet.** Die eingescannten Artikel auf einer DJK-Homepage ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlags verstoßen gegen das Urheberrecht. Große Verlage haben eigene Abteilungen, bei denen man den Preis für ein Einscannen auf der Homepage erfragen kann. Die Preise sind i.d.R. gestaffelt für eine Zeitdauer des Erscheinens im Netz. Die großen Tageszeitungen lassen mittlerweile überprüfen, wer unerlaubt eingescannte Artikel ins Netz stellt.

Elektronische Pressespiegel sind nur als E-Mail gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen: Nur intern (also in unserem Fall verbandsintern) darf darauf zugegriffen werden. Ein Zugriff von außen ist ausgeschlossen. Eine Erfassung des kompletten Textes ist verboten. Der Text muss als Bilddatei abgespeichert werden.

### 5. Zitieren

Sofern man die Quelle nennt, darf man kurze Passagen eines anderen Autors verwenden. Anders als bei wissenschaftlichen Werken muss die Länge des Zitats aber im Verhältnis zum eigenen Text stehen. Der eigene Text muss immer deutlich länger sein und das Zitat darf die eigenen Ausführungen nur ergänzen. Ich kann mich zum Beispiel durch einen Artikel eines Kollegen oder durch ein Buch eines Autors motiviert fühlen, dazu ebenfalls einen Artikel zu schreiben. In diesem Zusammenhang kann ich ein Zitat des Kollegen einbauen. Denn: Das Urheberrecht schützt das Werk, grundsätzlich aber nicht die Idee.

**Tipps im Internet:**

[www.presserecht.de](http://www.presserecht.de)

[www.medienrechtliches.de](http://www.medienrechtliches.de)

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

[www.medien-recht.org](http://www.medien-recht.org)

**Literaturtipps:**

Schmuck, Michael: Das neue Presserecht. Praxistipps für Journalisten. Remagen: Verlag Rommerskirchen, 2006 (24,90)

Falkenberg, Viola: Im Dschungel der Gesetze. Leitfaden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bremen: Verlag Viola Falkenberg, 2004 (22,90)

Puttenat, Daniela: Praxishandbuch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Einführung in professionelle PR und Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler Verlag, 2007 (36,90)

*Jutta Bouschen, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, DJK-Sportverband*